

# **Richtlinie zur Förderung der Vereine der Ortsgemeinde Horath sowie über Aufmerksamkeiten anlässlich privater Jubiläen in Familien.**

Kultur und Sport sowie der Einsatz der Feuerwehr sind Bereiche der Daseinsfürsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zählen.

Die Attraktivität einer Gemeinde hängt wesentlich auch von den kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihren Angeboten ab.

Die Vereine sind wesentliche Bausteine für ein attraktives gesellschaftliches Geschehen in der Gemeinde.

Im Bewusstsein dieser Grundsätze werden nachstehende Förderungsrichtlinien beschlossen :

## **Förderumfang**

### **1. Laufende Förderung**

Die Horather Vereine erhalten eine jährliche Grundförderung von 200 Euro.

Bei Vereinen, die sich mit der Ausbildung von Jugendlichen befassen erhöht sich der Betrag auf 500 Euro.

### **2. Förderung bei Vereinsjubiläen**

Bei öffentlich gefeierten Vereinsjubiläen erhält der Verein einen Zuschuss von 150 €.

Vereinsjubiläen in diesem Sinne sind:

Alle runden Geburtstage sowie das 25., das 75., das 125.- jährige Jubiläum usw.

### **3. Einmalige Zuschüsse**

Für besondere bzw. außerordentliche Maßnahmen oder in besonderen Fällen ( z.B. in finanziellen Notlagen ) kann die Ortsgemeinde einmalige Zuschüsse an die Vereine gewähren.

Die Maßnahmen können mit bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten bezuschusst werden, jedoch höchstens mit 2.500 Euro je Maßnahme.

Bei Zuschüssen dieser Art ( einmalige Zuschüsse ) ist ein Nachweis der Finanz- und Kassenlage des antragstellenden Vereins sowie evtl. verbundener Fördervereine auf den Stichtag der Antragstellung zu führen.

Der Antrag unter Berücksichtigung der Finanz- und Kassenlage wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Über die zweckgebundene Verwendung der Förderung ist ein Nachweis in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage der Rechnung) zu erbringen.

Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### **4. Nutzung öffentlicher Anlagen**

Den Vereinen werden gemeindliche Anlagen für vereinsinterne Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Aufmerksamkeiten bei besonderen privaten Jubiläen**

Bei einem fünfzigjährigen Ehejubiläum, der sogenannten Goldenen Hochzeit, wird ein Präsent mit einem Wert von 50 € überreicht.

Der Wert des Präsentes erhöht sich bei einem sechzigjährigen Ehejubiläum, der sogenannten Diamantenen Hochzeit auf 60 €.

Bei weiteren Jubiläen, z.B. dem 65 jährigen Jubiläum ( Eisernen Hochzeit ) oder etwa der Gnadenhochzeit ( 70 Jahre ) verbleibt es bei dem Betrag von 60 €.

Bei runden Geburtstagen wird ab dem 80sten Geburtstag ein Präsent im Werte von 40 € gereicht. Hierzu zählen auch der 85., 95., usw. Geburtstag.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass von den Jubilaren in der Vergangenheit veranlasste Auskunftssperren im Melderegister ( evtl. veranlasst durch andere Gründe ) dazu führen, dass Jubiläen der Ortsgemeinde nicht bekannt werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie hat keinerlei Außenwirkung und bewirkt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde.

Dieses Förderkonzept wurde am 15.12.2020 vom Gemeinderat Horath beschlossen und tritt bis auf Weiteres in Kraft.

Horath, 15.12.2020

Jan Steffes, Ortsbürgermeister